

Schutzkonzept und Rahmenbedingungen zur Nutzung des Freizeitzentrums Landauer der Gemeinde Riehen

13. September 2021

Vorbemerkungen:

Basis für das vorliegende Schutzkonzept für das Freizeitzentrum Landauer ist das übergeordnete Schutzkonzept der Gemeindeverwaltung Riehen unter COVID-19, das übergeordnete Schutzkonzept für Anlässe und Veranstaltungen der Gemeinde Riehen, das Schutzkonzept für das Gastgewerbe sowie das Schutzkonzept für Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit des Kantons Basel-Stadt. Es gilt grundsätzlich eine Zertifikatspflicht ab 16 Jahren für das Freizeitzentrum Landauer inklusive Jugi Landauer wie in allen Innenräumen von Einrichtungen der Gemeindeverwaltung und deren Betrieben. Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab 13. September 2021 und beschreibt den Schutz der Besucherinnen und Besucher, Nutzerinnen und Nutzer sowie der Mitarbeitenden des Freizeitzentrums Landauer sowie des Jugi Landauer. Ziel der nachfolgenden Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und im Betrieb Tätige und andererseits die Bevölkerung als Dienstleistungsbeziehende vor einer Ansteckung durch das Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl Mitarbeitende und im Betrieb Tätige, Nutzerinnen und Nutzer sowie Besucherinnen und Besucher.

1. Zertifikatspflicht

Massnahmen

In allen Innenräumen des FZ Landauer inklusive Jugi Landauer gilt grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für Besucherinnen und Besucher ab 16 Jahren.

Bei Schulklassenbesuchen während den Betriebsöffnungszeiten gilt für Klassenlehr-/Begleitpersonen ab 16 Jahren eine Zertifikatspflicht. Ebenfalls bei Besuchen von Tagesstrukturen, Kindertagesstätten etc. gilt für die Tagesstrukturleitungen/-mitarbeitenden, Betreuerinnen und Betreuer ab 16 Jahren eine Zertifikatspflicht.

Am Haupteingang sowie an den Zugängen wird das Publikum mittels Plakaten darauf aufmerksam gemacht, ein COVID-19-Zertifikat vorzuweisen.

Bei der Zutrittskontrolle wird das COVID-19-Zertifikat, (Gültigkeit: geimpft 12 Monate, genesen 6 Monate, negativer PCR-Test 72 Stunden, Antigen-Schnelltest 48 Stunden), mit Vorweisen eines Ausweisdokumentes mit Foto geprüft. Die Zutrittskontrolle erfolgt an der Empfangstheke/Kasse.

2. Maskenpflicht

Massnahmen

In allen Innenräumen des FZ Landauer inklusive Jugi Landauer entfällt die Maskenpflicht.

Im Kundenkontakt gilt für alle Mitarbeitenden ohne COVID-19-Zertifikat eine Maskenpflicht.

Mitarbeitende, welche mit einem ärztlichen Zeugnis von der Maskenpflicht befreit sind, müssen sich strikte an die bekannten Abstands- und Hygieneregeln halten. Sollte diese nicht möglich sein, klären die Vorgesetzten die Möglichkeiten des Home-Office ab.



3. Allgemeine Vorgaben zur Nutzung des FZ Landauer

Massnahmen
Die Verhaltens- und Hygienevorschriften des Bundesamts für Gesundheit (BAG) müssen konsequent eingehalten werden.
Die zuständige Abteilung in der Gemeinde Riehen ist dafür verantwortlich, dass alle Leitungs- und Betreuungspersonen und Mitarbeitenden über das Schutzkonzept informiert werden.
Das Schutzkonzept ist für alle Nutzerinnen und Nutzer sowie Besucherinnen und Besucher gut sichtbar am Eingang aufgehängt. Es muss auf Anfrage vorgewiesen werden können.
Die Mitarbeitenden und im Betrieb Tätigen des FZ Landauer inkl. Jugi Landauer sind für die Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortlich und weisen Kinder, Jugendliche und Erwachsene darauf hin, wenn die Vorgaben nicht eingehalten werden.
Der Einlass für die öffentliche Nutzung des FZ Landauer findet über die verschiedenen Eingänge statt. Gegebenenfalls kann Personen der Einlass vorübergehend verwehrt werden. Im und vor dem Eingangsbereich ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren.
Zwischen den Mitarbeitenden untereinander und zu den Familien, Kinder, Besucherinnen und Besucher ist nach Möglichkeit die Abstandsregel einzuhalten und auf das Händeschütteln zu verzichten.
Bei Krankheitssymptomen werden Besucherinnen und Besucher darauf hingewiesen, auf einen Besuch zu verzichten.
Alle Personen werden aufgefordert, beim Eingang ihre Hände zu desinfizieren. An den Eingängen und Ausgängen stehen Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion zur Verfügung. Hinweise zum richtigen Gebrauch sind aufgelegt. (Ständer mit offiziellem BAG Plakat).
Spiele und Spielsachen für Kinder sind frei zugänglich und werden vom Personal regelmässig gereinigt und desinfiziert.
Die Reinigung der Räumlichkeiten wird mit grösster Sorgfalt vorgenommen. Kontakt-/Oberflächen, Handläufe, Personenlifte, Treppengeländer, Türklinken, Gegenstände, sanitäre Anlagen etc. werden mehrmals täglich gereinigt.
Die Abfallkörbe werden regelmässig geleert.
Die Räumlichkeiten werden regelmässig gelüftet.
Bei den sanitären Anlagen werden die Verhaltenshinweise zum Einhalten der Abstands- und Hygienemassnahmen angegeben. Türgriffe, Oberflächen, Armaturen werden während den Öffnungszeiten regelmässig gereinigt. Papiertücher zum Händetrocknen liegen bereit
Die Mitarbeitenden reinigen oder desinfizieren sich während ihres Einsatzes regelmässig die Hände. Handschuhe können von Mitarbeitenden punktuell getragen werden, sind jedoch aus Hygieneaspekten nicht überall zu empfehlen. Eine Anzahl Handschuhe ist vorhanden. Die Mitarbeitenden verwenden persönliche Arbeitskleidung. Bei Krankheitssymptomen werden Mitarbeitende nach Hause geschickt und angewiesen, die Isolation gemäss BAG zu befolgen



4. Veranstaltungen

Massnahmen

Veranstaltungen im Innenbereich sind erlaubt.

- Für alle Gäste und Mitwirkenden (Künstlerinnen und Künstler) ab 16 Jahren gilt eine Zertifikatspflicht.
- Für alle Gäste und Mitwirkenden entfällt die Maskenpflicht.
- Die Konsumation von Speisen und Getränken ist fürs Publikum stehend und auf Sitzplätzen erlaubt, wenn die aktuellen Vorgaben für Gastronomie eingehalten werden.

Veranstaltungen im Aussenbereich sind erlaubt.

- Es gilt keine Maskenpflicht.
- Es gilt keine Sitzpflicht.
- Die Konsumation von Speisen und Getränken ist fürs Publikum stehend und auf den Sitzplätzen erlaubt, wenn die aktuellen Vorgaben für Gastronomie eingehalten werden.
- Falls die Veranstaltung ohne Zertifikatspflicht durchgeführt wird, dürfen maximal zwei Drittel der Kapazität besetzt werden, d.h. sitzend und stehend maximal 500 Personen inklusive Kinder inklusive Kinder.
- Tanzveranstaltungen sind nicht erlaubt.

5. Kursangebote für Erwachsene, Jugendliche und Kinder

Richtlinien

Keine Zertifikatspflicht: Ohne Zertifikat können Sport-, Probe- und Kursaktivitäten nur von bestehenden Gruppen von maximal 30 Personen, die regelmässig zusammenkommen, in voneinander abgetrennten Räumlichkeiten ausgeübt werden. Die Maskenpflicht entfällt.

Die Anbieter sind in der Pflicht, Präsenzlisten für alle Aktivitäten selbst zu erfassen und bei den Aktivitäten mit sich zu führen. Die Kontaktliste enthält Datum, Zeit, Name, Vorname, Telefonnummer und Mailadresse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Sie kann durch den kantonsärztlichen Dienst angefordert werden. Die Präsenzliste mit den Kontaktdaten muss 14 Tage aufbewahrt und danach vernichtet werden.

Ausser im Rahmen von Nutzungen mit COVID-19-Zertifikat gilt in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen wie Garderobe, WC-Anlagen etc. eine Maskenpflicht.

Die Konsumation von Speisen und Getränken ist nicht erlaubt.

Die Anbieter sind für die Erstellung eines Schutzkonzeptes und für die strikte Einhaltung der Schutzmassnahmen verantwortlich. Das Schutzkonzept ist auf Anfrage den Fachverantwortlichen respektive der Abteilungsleitung der Gemeinde vorzulegen.

Beratungsangebote: Einzel- und Kleingruppengespräche im Rahmen von Kurzberatungen oder der Elternberatung sind ohne COVID-19-Zertifikat möglich.



6. Spezifische Schutzmassnahmen des Kaffi Landauer

Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19

Das vorliegende Schutzkonzept vom 13. September 2021 enthält nebst der Einleitung sowie den Grundregeln folgende Rahmenbedingungen mit Gültigkeit für die Gastgewerbebetriebe:

- Der Restaurationsbetrieb wird für die Konsumation der Speisen und Getränke im Innen- sowie im Aussenbereich angeboten.
- Ergänzend sind Take away-Angebote möglich.
Im Innenbereich gilt:
 - Eine Zertifikatspflicht für alle Personen ab 16 Jahren.
 - Die Maskenpflicht entfällt.
 - Im Kundenkontakt gilt für Mitarbeitende ohne COVID-19-Zertifikat eine Maskenpflicht.
 - Nicht zertifizierte Gäste der Aussengastronomie dürfen nur mit Maske den Innenbereich zum Zweck des Kaufs der Take away-Verpflegung betreten. Ihnen ist die Konsumation oder der anderweitige Aufenthalt im Innenbereich untersagt.
- Im Aussenbereich gilt:
 - Keine Zertifikatspflicht.
 - Keine Maskenpflicht.
 - Konsumation der Speisen und Getränke ist erlaubt.
 - Zwischen den Tischgruppen wird der erforderliche Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder eine entsprechend wirksame Abschrankung angebracht.

Alle Kontakt- und Oberflächen müssen regelmässig gereinigt werden. Abfalleimer werden regelmässig geleert.

Verweis

- Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19 (<https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/>)

7. Spezifische Schutzmassnahmen im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Richtlinien

Der Betrieb in der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist zulässig, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Restaurationsbetrieb ist im Innen- und Aussenbereich unter Einhaltung der Vorgaben für das Gastgewerbe erlaubt. (Siehe Ziffer 6.)

Im Innenbereich gilt:

- Eine Zertifikatspflicht für alle Personen ab 16 Jahren. Personen ab 16 Jahren ohne COVID-19-Zertifikat dürfen nur den Aussenbereich nutzen.
- Die Maskenpflicht entfällt.
- Im Kundenkontakt gilt für Mitarbeitende ohne COVID-19-Zertifikat eine Maskenpflicht.
- Verkauf und Konsumation der Speisen und Getränke ist erlaubt.
- Nicht zertifizierte Gäste ab 16 Jahren der Aussengastronomie dürfen nur mit Maske den Innenbereich zum Zweck des Kaufs der Take away-Verpflegung betreten. Ihnen ist die Konsumation oder der anderweitige Aufenthalt im Innenbereich untersagt.

Für Veranstaltungen gilt:



- Wenn ausschliesslich Personen bis 16 Jahre teilnehmen, gibt es keine Einschränkungen. Tanzen ist erlaubt, es benötigt keine Kontaktdatenerhebung.
- Wenn Personen ab 16 Jahren teilnehmen, gilt für sie eine Zertifikatspflicht. Tanzen ist erlaubt, mit Kontaktdatenerhebung. Die Kontaktdatenliste enthält Datum, Zeit, Name, Vorname, Telefonnummer und Mailadresse der Teilnehmenden. Sie kann durch den kantonsärztlichen Dienst angefordert werden. Die Präsenzliste mit den Kontaktdaten muss 14 Tage aufbewahrt und danach vernichtet werden.

Im Aussenbereich gilt:

- Keine Zertifikatspflicht.
- Keine Maskenpflicht.
- Konsumation der Speisen und Getränke ist erlaubt.
- Zwischen den Tischgruppen wird der erforderliche Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder eine entsprechend wirksame Abschränkung angebracht.

Im öffentlichen Raum namentlich in Parkanlagen und auf öffentlichen Plätzen sind Ansammlungen ohne Einschränkungen erlaubt.

8. Vermietungen

Richtlinien

Private Veranstaltungen (Geburtstagsfest, Familienanlass etc.) können im Rahmen von Vermietungen bis maximal 30 Personen im Innenbereich sowie maximal 50 Personen im Aussenbereich durchgeführt werden. Es gelten die generellen Vorgaben für Anlässe und Veranstaltungen. Es gilt keine Zertifikats- und Maskenpflicht, wenn die Vermietung ausserhalb der Öffnungszeiten des Freizeitzentrums erfolgt.

Vereinsanlässe (Jahrestreffen, Vereinstreffen etc.) können im Rahmen von Vermietungen bis maximal 30 Personen einer beständigen Gruppe im Innenbereich sowie maximal 50 Personen im Aussenbereich durchgeführt werden.

Es gelten die generellen Vorgaben für Anlässe und Veranstaltungen.

- Es gilt keine Zertifikatspflicht.
- Für alle Gäste, Teilnehmerinnen, Teilnehmer und Mitwirkende ab 12 Jahren gilt eine Maskenpflicht.
- Die Auslastung der Räume liegt bei maximal zwei Dritteln ihrer Kapazität.
- Die Konsumation von Speisen und Getränken in Innenräumen ist nicht erlaubt.

In Aussenbereichen gelten die Hygiene- und Abstandsregeln.

9. Nutzung von Bandräumen / Studios im FZ Landauer und des Gewölbekellers

Richtlinien

Die Nutzer/-innen müssen über das Schutzkonzept des FZ Landauer und die BAG-Empfehlungen informiert sein und sich daranhalten.

Nutzung von Bandräumen:

- Bandräume / Studios dürfen von den jeweiligen Mietern genutzt werden. Jeder Bandraum wird nur von einer Band genutzt. Dabei ist auf eine zeitliche Entflechtung mit anderen Nutzungen zu achten.
- Es gelten keine Einschränkungen betreffend Personenanzahl, Musizieren mit Blasinstrumenten sowie Gesang.



- **Keine Zertifikatspflicht:** Ohne Zertifikat können Probeaktivitäten nur von beständigen Bandgruppen von maximal 30 Personen, die regelmässig zusammenkommen, in voneinander abgetrennten Räumlichkeiten ausgeübt werden. Für die Überprüfung sind die jeweiligen Bandleitungen verantwortlich. Die Maskenpflicht entfällt.
- In allen öffentlich zugänglichen Innenräumen (Korridore, Garderoben, WC-Anlagen) gilt für solche Nutzerinnen und Nutzer eine Maskenpflicht.
- Über die Nutzung ist in geeigneter Weise zwingend und selbständig eine Kontaktliste zu führen, welche Datum, Zeit, Name, Vorname, Telefonnummer und Mailadresse der Bandmitglieder enthält. Die Daten werden mindestens 14 Tage aufbewahrt und danach vernichtet.
- Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht erlaubt.
- Das Rauminventar sowie Ober-/Kontaktflächen müssen nach der Nutzung jeweils gereinigt werden.
- Die Räumlichkeiten werden regelmässig gelüftet.

Nutzung des Gewölbekellers ist mit den Verantwortlichen der Jugendarbeit zu besprechen.

10. Information und Management

Umsetzung der Kommunikation und der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Massnahmen

Die Abteilungsleitungen und die Fachverantwortlichen sind für die Umsetzung und Einhaltung der Schutzvorkehrungen in ihren Teams verantwortlich.

Das Schutzkonzept ist bei Bedarf unter Rücksprache mit der Abteilungsleitung und in Absprache mit dem Gemeindeführungsstab anzupassen.

11. Abschluss

Gültigkeit

Das vorliegende «Schutzkonzept und Rahmenbedingungen zur Nutzung des Freizeitzentrums Landauer der Gemeinde Riehen» gilt ab 13. September 2021 bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen.

Riehen, 13. September 2021